

Stadt Singen (Htwl.)

## Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zur geplanten Bebauung  
„Einkaufszentrum Innenstadt“ in Singen

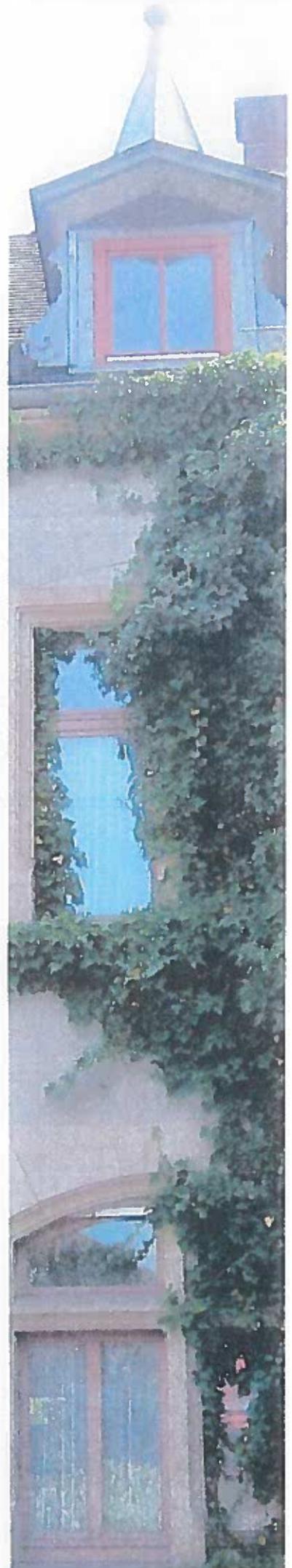
20. Oktober 2014

wird zur Offenlage des Bebauungsplans  
„Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Innenstadt (EDZ)“ aktualisiert



365° freiraum + umwelt  
Kupfer, Beng, Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1    Telefon 07551 / 94 95 58-0    info@365grad.com  
83662 Überlingen    Telefax 07551 / 94 95 58-9    www.365grad.com



# Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zur geplanten Bebauung  
„Einkaufszentrum Innenstadt“ in Singen

20.10.2014

Auftraggeber:

Stadt Singen (Htwl.)  
Abteilung Stadtplanung  
Herr Majstrak  
Julius-Bührer-Straße 2  
78207 Singen (Htwl.)  
Tel 07731 85 345  
Fax 07731 85 363  
stadtplanung.stadt@singen.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt  
Klosterstraße 1  
88662 Überlingen  
Tel 07551 949 558 0  
Fax 07551 949 558 9  
info@365grad.com  
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Wolfgang Fiedler  
Dipl. Ing. (FH) Alexandra Sproll  
Schlossbergstr. 7  
78315 Radolfzell-Güttingen

Dipl.-Biologe Jochen Kübler  
Tel 07551 949 558 3  
j.kuebler@365grad.com

## 1. VORBEMERKUNG

In der Innenstadt von Singen am Hohentwiel ist die Errichtung eines großen Einkaufszentrums geplant.

Die Stadt Singen stellt einen entsprechenden Bebauungsplan nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) auf. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan 2020 (wirksam seit 24.11.2010) weist eine gemischte Baufläche aus. Die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans laufen parallel.

Im Rahmen des Verfahrens ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Eine Erkennung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. In die Genehmigungsunterlagen muss eine Aussage über das Vorkommen geschützter Arten aufgenommen werden.

Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten Verletzungs- und Tötungsverbote für besonders und streng geschützte Pflanzen und Tiere, der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sowie die Störungsverbote für streng geschützte Tiere und europäische Vogelarten.

Im Juli 2014 wurden eine Relevanzbegehung durchgeführt (Wolfgang Fiedler, Alexandra Sproll), um die Bedeutung des Areals als Lebensraum für streng geschützte Tierarten zu ermitteln. Eine vollständige vogelkundliche Untersuchung wurde nicht durchgeführt.

Die aus Sicht des Artenschutzes relevanteste Vogelart, der Mauersegler, brütet bis mindestens Ende Juli und kann in dieser Zeit gut erfasst werden. Für Fledermausnachweise im innerstädtischen Bereich ist erfahrungsgemäß in unserer Region der Zeitraum Juli bis September ebenfalls eine Zeit, die aussagekräftige Ergebnisse ergibt.

Eine Aktualisierung des Gutachtens erfolgt im Jahre 2016.

## 2. DAS PLANGEBIET

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Innenstadt von Singen am Hohentwiel im Bereich zwischen Bahnhofstraße im Süden, der Hegaustraße im Norden, der August-Rufstraße im Westen und der Alpenstraße im Osten. Der westliche Bereich ist dicht bebaut und weist bis auf den Innenhof-Garten des Café Hanser einen hohen Versiegelungsgrad auf; im östlichen Bereich mit den Grünbeständen des ehemaligen Hauptzollamtes sind dagegen für Innenstadtvhältnisse relativ viele Grünstrukturen vorhanden.



Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes in der Singener Innenstadt (Quelle: Bing Maps)

## 3. ERGEBNISSE

### 3.1 Vögel

Der Garten des Café Hanser sowie die Grünbestände im Bereich des ehemaligen Hauptzollamtes bieten Lebensraum für häufige und typische Bewohner von Kernstadtbereichen.

Nachgewiesen werden konnten die Vogelarten Amsel, Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Straßentaube und Rabenkrähe. Vorkommen von Hausrotschwanz, Rotkehlchen und Buchfink sind zudem sehr wahrscheinlich. Diese Arten benötigen kleine Gehölzinseln in Parks, Gärten oder Brachflächen. Alle genannten Vogelarten sind in Singen und Umgebung als „häufig“ einzustufen.

Des Weiteren wird der Luftraum über der Planungsfläche als Jagdgebiet von Mauerseglern (Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs) genutzt. Der Schwerpunkt der Brutplätze der etwa 100 Brutpaare liegt nordöstlich des Projektgebietes Richtung Herz-Jesu-Kirche, jedoch ist es möglich, dass auch im Projektgebiet immer wieder einzelne Bruten stattfinden. Eine Beobachtung abendlich an den Nistnischen einfliegender Altvögel ergab allerdings keine Hinweise auf solche Bruten im Projektgebiet. An den Gebäuden östlich der Thurgauer Straße wurden trotz relativ guter Einsehbarkeit keine solchen Einflüge beobachtet, die Gebäude westlich der Thurgauer Straße erscheinen baulich ungeeignet für Mauerseglerbruten. Sie sind schlechter zu beobachten, aber auch dort gab es keine registrierten Anflüge. Dessen ungeachtet kann ohne aufwändiges Absuchen der Gebäude-Dachräume ein Brutvorkommen von Mauerseglern im Plangebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Mauersegler nutzen in der Regel enge Nischen und Höhlungen im Traufbereich von Dächern als Brutplatz.

### 3.2 Fledermäuse

Das Gebiet östlich der Thurgauer Straße und insbesondere der Garten des ehemaligen Hauptzollgebäudes werden von Zwergfledermäusen (Rote Liste Bad-Württemberg Kategorie „gefährdet“) und Rauhaut-/Weißbrandfledermäusen<sup>1</sup> (Rote Liste Kategorie i bzw. D) als Jagdgebiet genutzt.

Es handelte sich jeweils um mehr als 10 Individuen. Vereinzelt jagende Rauhaut-/Weißbrandfledermäuse wurden auch entlang der Straßenbäume in den das westliche Projektgebiet umgebenden Straßen festgestellt. Im Garten des Café Hanser wurden keine Fledermäuse beobachtet.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet ergaben sich nicht.

Soweit zugänglich wurden die Fassadenbereiche der Gebäude (insbesondere der älteren Gebäude im Ostteil) auf Fledermauskot-Spuren abgesucht. In Gebäude ein- oder ausfliegende Fledermäuse wurden nicht beobachtet, in der Datenbank der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg sind für diesen Bereich ebenfalls keine Einträge enthalten.

Die Gebäude wirken mit Ausnahme des Hauptzollamts-Gebäudes Ecke Hegauerstraße/Thurgauer Straße wenig geeignet für Fledermausquartiere. Das Gebäude kommt auch als Winterquartier für Rauhaut- und Weißbrandfledermäuse in Frage.

Die meisten Bäume lassen aufgrund ihres geringen Stammdurchmessers keine Baumhöhlenquartiere erwarten. Lediglich im Hof des Café Hanser erreicht ein Baum die entsprechende Stärke (außerdem die Bäume in der Hegastraße, diese liegen jedoch außerhalb des Projektgebietes). Da das Vorkommen von Spechten in diesem Areal ausgeschlossen werden kann, kom-

---

<sup>1</sup> die Arten lassen sich im Gelände anhand der Ultraschallrufe nicht unterscheiden

men nur Fäulnishöhlen oder abgeplatzte Rindenbereiche als Baumquartiere für Fledermäuse in Frage. Entsprechende Strukturen wurden nicht gefunden.

### 3.3 Sonstige streng geschützte Tierarten

Es gab keine Hinweise auf das Vorkommen sonstiger streng geschützter Tierarten im Untersuchungsgebiet wie z. B. Zauneidechsen oder streng geschützte Wirbellose.

## 4. AUSWIRKUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSchG

### 4.1 Auswirkungen Vögel

*Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*

Die in der Grünfläche um das Café Hanser brütenden Vogelarten werden durch die geplante Bebauung vermutlich ihr Revier verlieren. Betroffen sind die sehr häufigen Vogelarten Amsel, Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe, vermutlich auch Rotkehlchen und Buchfink.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Verlust der Fortpflanzungsstätte die lokalen Bestände der genannten Arten gefährdet werden. Die Innenstadt- Vogelarten Haussperling und Hausrotschwanz können vermutlich auch nach der Bebauung den Bereich besiedeln. Für den Haussperling sind aber entsprechende Nistmöglichkeiten zu schaffen. Dies können Nischen in der Fassade sein, Niststeine oder Nistkästen. Auch beim Mauersegler kann der Wegfall von Brutplätzen nicht völlig ausgeschlossen werden. Ein solcher Verlust kann jedoch einfach, kostengünstig und mit hohen Erfolgschancen durch die äußere Anbringung von Mauersegler-Brutkästen oder Niststeinen im oberen Bereich der künftigen Gebäude erreicht werden.

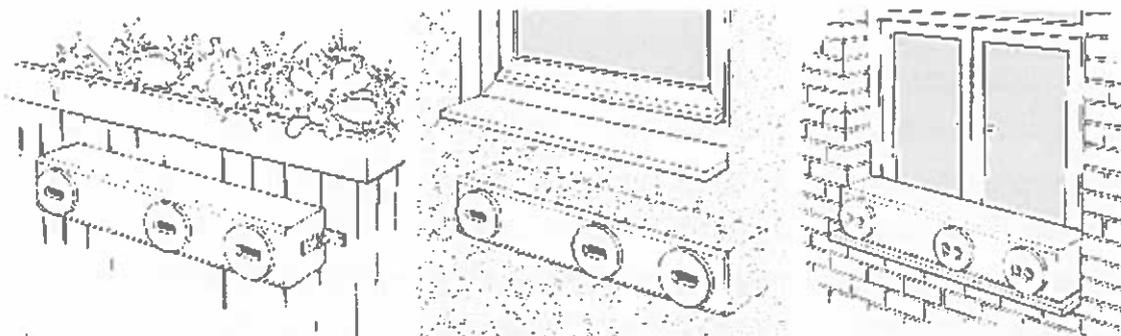


Abb.2: Möglichkeiten des Anbringens von Nisthilfen für Mauersegler (Quelle [http://www.ehlert-partner.de/Nistkast\\_einbau.html](http://www.ehlert-partner.de/Nistkast_einbau.html)).

Rodungsarbeiten und der Abriss von Gebäuden zur Brutzeit können zur Verletzung oder Tötung von Vögeln führen. Für den Mauersegler besteht diese Gefahr von Mitte April bis Ende August, bei den anderen Arten von Anfang März bis Ende Juni. Abriss- und Rodungsarbeiten sollten daher außerhalb dieser Zeit stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen als Brutnische geeignete Spalten an Gebäuden vor dem Abbruch außerhalb der Brutzeit (Monate Oktober bis Februar) verschlossen werden.

Große Glasfronten am Gebäude könnten möglicherweise zu Verlusten von Vögeln durch Vogelschlag führen. Um derartige Verluste zu minimieren, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.<sup>2</sup>

#### *Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Das Gebiet hat keine oder allenfalls eine geringe Bedeutung für außerhalb des Gebiets brütende Vogelarten. Ein Qualitätsverlust des Jagdgebietes für den Mauersegler durch die Überbauung des Projektgebietes ist schwer zu quantifizieren. Es ist davon auszugehen, dass die Fluginsektenfracht (Luftplankton), die von den Mauerseglern bejagt wird, nicht unbedingt an Ort und Stelle am Boden entsteht und dann aufsteigt. Erhalt oder Neuschaffung von Gehölzbeständen oder auch eine naturnahe Flachdachbegrünung wirken sich aber in jedem Falle positiv auf die Nahrungssituation der Mauersegler im Singener Innenstadtbereich aus. Dies gilt auch für die Arten Haussperling und Hausrotschwanz, für die eine Wiederbesiedlung nach Fertigstellung des Einkaufszentrums erwartet werden kann.

#### *Lärm- akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)*

Da das Plangebiet in der belebten Singener Innenstadt liegt und stark von Kraftfahrzeugen, Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert wird, sind keine lärm- und störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

## 4.2 Auswirkungen Fledermäuse

#### *Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*

Auch wenn ein direkter Nachweis einer Quartiernutzung bestimmter Gebäude innerhalb des Plangebietes nicht vorliegt, sind Einzelquartiere in Gebäudespalten nicht völlig auszuschließen. Das Hauptzollamts- Gebäudes Ecke Hegauerstraße/Thurgauer Straße erscheint potenziell geeignet für Fledermausquartiere, auch als Winterquartier für Rauhaut- und Weißbrandfledermäuse. Sofern das genannte Gebäude abgerissen werden soll, muss hier eine artenschutzfachliche Begehung wenige Wochen vor dem Abriss durchgeführt werden, um das unbeabsichtigte Töten von Fledermäusen zu vermeiden.

<sup>2</sup> siehe Empfehlungen der Vogelwarte Sempach: <http://www.vogelwarte.com/vogelkiller-glas.html>

Durch das Vorhaben kommt es dann zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), sofern eine Überprüfung des ehemaligen Hauptzollgebäudes negativ verläuft.

Sollten dort jedoch Tiere vorgefunden werden, müssen diese vor dem Abbruch abgefangen werden, um zu verhindern, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Zudem wären dann adäquate Ersatzquartiere an der Gebäudefassade anzubringen. Auch hierfür gibt es geeignete künstliche Nisthilfen.

#### *Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Die festgestellten Fledermausarten sind in den Innenstädten von Singen, Radolfzell und Konstanz im Hochsommer und Herbst nicht selten anzutreffen, insofern kann hier jeweils von lokalen Populationen mit gutem Erhaltungszustand ausgegangen werden. Die Arten sind zur Insektenjagd auf Grünbereiche mit hohem Gehölzanteil angewiesen, die einerseits Dunkelzonen in den Innenstädten schaffen und andererseits für ausreichendes Angebot an Nahrungsinsekten sorgen. Eine Schädigung der lokalen Populationen ist dann anzunehmen, wenn solche Grünbereiche in Kernstädten großflächig verschwinden. Der Wegfall der Jagdgebiete im Projektgebiet allein lässt keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen erwarten, solange die Grünbereiche nördlich und östlich des Planvorhabens weiterhin zur Verfügung stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Nahrungshabitate derart dezimiert werden, dass keine Ausweichmöglichkeiten mehr bestehen. Straßenbäume, vor allem diejenigen in der Hegastraße, können bis zu einem gewissen Grad einen Ersatz für andere wegfallende Grünbereiche darstellen. Es wird empfohlen, im Plangebiet oder dessen Umgebung Gehölzpflanzungen zur Förderung der innerstädtischen Fledermausbestände vorzunehmen.

#### *Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)*

Viele Fledermausarten werden durch Insekten an Beleuchtungen angelockt. Typische Arten, die man an Straßenbeleuchtungen beobachten kann sind die auch im Gebiet jagenden Arten Zwergfledermaus, Weißbrandfledermaus und Rauhautfledermaus. Arten mit anderer Raumnutzung und anderem Beutespektrum, insbesondere aus der Gattung *Myotis* (Mausohr, Bechsteinfledermaus), meiden dagegen oft Lichtquellen (starke Straßenbeleuchtung, Fassadenbeleuchtungen, Fensterfronten nachts) und verlagern ihre Jagdgebiete in dunkle und geräuscharme Jagdgebiete. Diese Arten wurden jedoch nicht festgestellt. Aber auch indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sollten umgesetzt werden: Die Beleuchtung sollte auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden, die Verwendung „insektenfreundlicher“ gelber LED-Leuchten sollte ungeachtet der Vorbelastung durch vorhandene Straßenbeleuchtung im Außenbereich verwendet werden.

*Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Die Leitstrukturen der Fledermäuse, nämlich die straßenbegleitenden Baumreihen/Alleen bleiben erhalten bzw. sollen ergänzt werden. Es entstehen keine unüberwindbaren Barrieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Straßenbereich.

#### 4.3 Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten

Weitere streng geschützte Arten kommen nicht vor. Daher sind Auswirkungen durch das Vorhaben auszuschließen.

### 5. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN EINSCHÄTZUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung in der Singener Innenstadt ausgeschlossen werden können, sofern die erwähnten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist dann nicht zu erwarten, dass Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.